

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die unternehmerische Pflicht des Angebots und der Durchführung der Vorsorge regelt die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV). Hinsichtlich der früher in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (G-Sätze, z. B. G42) vorgeschriebenen und programmgemäß durchzuführenden Untersuchungsinhalte haben sich jedoch erhebliche Änderungen durch die ArbMedVV ergeben.

Die älteren Bezeichnungen entsprechend den früheren Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen sind zwar formal überholt, sie werden aber im landläufigen Sprachgebrauch zur Beschreibung der Vorsorgen nach ArbMedVV noch verwendet. Nachdem die Nomenklatur überbrückend beibehalten wurde, wird mit fortschreitendem Zeitverlauf jedoch eine Anpassung an die veränderten Begrifflichkeiten erforderlich.

Aktualisierte Bezeichnungen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (früher G42)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Bildschirmtätigkeit (früher G37)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Feuchtarbeit (früher G 24)

Unterschieden wird zwischen:

- Pflichtvorsorge bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (= Infektionsgefährdung)
- Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Vorsorge mit Pflicht- oder Angebotscharakter – je nach Gefährdungsausmaß bei Feuchtarbeit (= Hautgefährdung)
- Wunschvorsorge bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann; diese muss auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden

Alle geänderten und angepassten Dokumente stehen im QM Online der BLZK (mit Login) zur Verfügung.

Lidija Jonic

Referat Praxisführung und Medizinprodukte der BLZK

INFOS IM NETZ

Informationen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge finden sich im QM Online der BLZK und unter



blzk.de/blzk/site.nsf/d/!L_arbeitsmedizinische_vorsorge.html?Open&highlight=Arbeitsmedizinische%20Vorsorge

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER:

KZVB

vertreten durch
den Vorstand

Christian Berger
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Manfred Kinner

Fallstraße 34
81369 München

BLZK

vertreten durch
den Präsidenten

Christian Berger
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho)
BLZK: Isolde M. Th. Kohl (ik), Ingrid Krieger (kri)
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

Titelseite, Inhaltsverzeichnis, KZVB-Beiträge,
gemeinsame Beiträge von KZVB und BLZK: Christian Berger
BLZK-Beiträge: Christian Berger

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

teamwork media GmbH & Co. KG
Franz-Kleinhaus-Straße 7, 86830 Schwabmünchen
Persönlich haftender Gesellschafter:
Mediengruppe Oberfranken - Fachverlage Verwaltung GmbH
E.-C.-Baumann-Straße 5, 95326 Kulmbach
Sarah Krischik, Tel.: 08243 9692-16,
E-Mail: s.krischik@teamwork-media.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Bernd Müller (teamwork media GmbH & Co. KG)

VERBREITETE AUFLAGE

10.600

DRUCK

mgo360 GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

2. November 2021

BEILAGEN DIESER AUSGABE

eazf, ZBV Oberfranken, Dr. Rinner & Partner

TITELBILD

sljubisa - stock.adobe.com